

epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik, Linke Wienzeile 12/19, 1060 Wien, team@epicenter.works, ZVR: 140062668
Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Wien, 11.05.2023

Beschwerde: Seniorenbund Vorarlberg Wählerevidenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir ersuchen die Datenschutzbehörde um Prüfung der vier aufgeworfenen Fragen aufgrund des dargestellten Sachverhalts und der rechtlichen Bewertung.

Sachverhalt

Der Seniorenbund Vorarlberg besteht laut eigenen Angaben aus zwei Organisationseinheiten. Einerseits die Teilorganisation Seniorenbund Vorarlberg als Teil der Partei Volkspartei, andererseits der Verein Seniorenbund Vorarlberg. (Vorarlberger Seniorenbund - Landesgruppe des Österreichischen Seniorenbundes, ZVR-Zahl 649779113)

Der Seniorenbund Vorarlberg ist Herausgeber des Magazins Express. Bisher war durch die Namensgleichheit nicht klar, ob die Teilorganisation oder der Verein der Herausgeber ist. Laut Medienberichten ist den Steuerakten zu entnehmen, dass der Herausgeber des Magazins der Verein Seniorenbund Vorarlberg ist. Der Verein Seniorenbund Vorarlberg ist auch Steuerschuldner der Werbeabgabe. Zudem weist das Impressum der Express-Ausgabe 1/98 - März 2023 den Verein VORARLBERG 50plus, Postfach 21, 6850 Dornbirn, als Herausgeber/ Verleger aus.¹

Den gleichen Medienberichten ist zu entnehmen, dass die Auflage des Magazins laut Angaben des Seniorenbundes im Steuerverfahren 55.000 Stück beträgt. Dies steht im Widerspruch zu den Angaben auf der Homepage, die von 17.200 Vereinsmitglieder als Abonnenten spricht.

Bereits in der Vergangenheit gab es Medienberichte darüber, dass Menschen über 58 in Vorarlberg ungefragt das Magazin Express zugeschickt bekommen haben.² Es scheint so, als ob sich der Verein Seniorenbund dafür der Wählerevidenzdaten bedient hätte.³

Die Verwendung der Daten der Wählerevidenz dürfte zwar für die Teilorganisation Seniorenbund als Teil der Partei zulässig sein, aber nicht für den gleichlautenden Verein, der laut Angaben des Seniorenbundes Vorarlberg absolut unabhängig von der Partei agiert. Diese Unabhängigkeit wollte

1 https://media.mitdabei.at/2023/03/Express-Ma%CC%88rz-2023_kl.pdf

2 <https://www.derstandard.at/story/2000103759065/zugriff-auf-waehlerdaten-durch-seniorenbund-nervt-vorarlberger>

3 <https://www.derstandard.at/story/2000076968911/lockerer-datentransfer-seniorenbund-bedient-sich-der-waehlerevidenz>

man kürzlich auch damit unterstreichen, indem man den Vereinsnamen auf Vorarlberg 50plus geändert hat.⁴

Rechtliche Bewertung

Die Offenlegung der Daten aus der Gemeinde-Wählerevidenz an politische Parteien nach dem Parteiengesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann entweder aufgrund § 27 Abs 1 NRW oder § 23 Abs 8 Vbg.er Landtagswahlgesetz erfolgt sein. Im ersten Fall erfolgte die Offenlegung vermutlich gegenüber der ÖVP Bundesparteiorganisation, da weder die Vorarlberger Volkspartei noch der Seniorenbund Vorarlberg Satzungen gemäß § 1 Abs 4 zweiter Satz Parteiengesetz 2012 hinterlegt haben und daher davon auszugehen ist, dass sie von der Möglichkeit des § 27 Abs 1 NRW nicht Gebrauch gemacht haben. Im zweiten Fall erfolgte die Offenlegung vermutlich gegenüber der Vorarlberger Volkspartei.

Bei beiden Bestimmungen ist davon auszugehen, dass Österreich hier von der Öffnungsklausel in Art 6 Abs 2 DSGVO Gebrauch gemacht hat. Dies legen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 nahe.⁵

Bemerkenswert ist, dass die Anpassungen in § 27 NRW in der Regierungsvorlage nicht enthalten waren und erst im Zuge der Ausschussberatungen mittels eines Abänderungsantrags Eingang in das Gesetz fanden. Dort wird begründend ausgeführt, dass

"mit der in [...] § 27 Abs. 1 NRW [...] vorgesehenen expliziten Zweckbindung, konkretisiert auf in § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 vorgesehene Zwecke (insbesondere Wahlwerbung und umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung) sowie Zwecke der Statistik, und der zusätzlichen Grundrecht-schützenden Maßnahme, dass Betroffene in geeigneter Weise zu informieren sind, [...] dem in Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO geforderten „Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person“ entsprechend Rechnung getragen [wird]".⁶

Die Bestimmung bindet das Privileg der Verarbeitung damit ausdrücklich an die enge Zweckbindung der Wahlwerbung. Deutlicher geht dies aus den Erläuterungen in LGBl. Nr. 25/2019 zu § 23 Abs 8 Vorarlberger Landtagswahlgesetz hervor:

"Daten, die von einer Behörde an Private übermittelt werden, unterliegen jedenfalls einer Zweckbindung, die künftig auch ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden soll."⁷

Ergab sich der Zweck der Übermittlung der Daten bisher mittelbar aus dem Adressatenkreis, soll künftig ausdrücklich festgeschrieben sein, dass die Daten den Parteien für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes, das heißt insbesondere für Zwecke der Wahlwerbung

4 <https://www.vol.at/ovp-vorarlberg-trimmt-partei-mit-statutenanpassungen-auf-transparenz/7812538>

5 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/65/fname_686351.pdf

6 Siehe Begründung zum eingebrachten Änderungsantrag der NRAbg Mag. Stefan und Mag. Gerstl
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/97>

Z RV, Beilage 113/2018 – Teil B: Bericht, S. 3

<https://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr.gov.nsf/VLR/vlr.gov.nsf/B05114592BB69F0FC125835B002CEFDE?OpenDocument>

übermittelt werden können. Während die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden im Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) liegt, kann sich die Datenverarbeitung durch Parteien auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO stützen. Dadurch haben betroffene Personen nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO auch das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.⁸

Eine Offenlegung der Daten aus dem Wählerverzeichnis an Dritte durch die erwähnten Parteiorganisationen ist daher aufgrund der zitierten Erlaubnistatbestände ausgeschlossen. Selbst bei Anwendbarkeit einer kompatiblen Zweckänderung gemäß Art 6 Abs 4 DSGVO müsste die Sekundärverarbeitung in der ursprünglichen Erlaubtheitsgrundlage der jeweiligen Wahlgesetze Deckung finden. Dies scheidet bei einem Verein, der keine wahlwerbende Gruppe ist und daher keine Zwecke gemäß Parteiengesetz verfolgen kann, aus.⁹

Bleibt festzuhalten, dass aufgrund der verschiedenen Zwecke der Verarbeitung, Wahlwerbung hier, Versendung eines Mitgliedermagazins eines nicht zur Wahl stehenden Vereins da, und der verschiedenen Organisationen, die über die jeweiligen Verarbeitungen inhaltlich entscheiden, ein Joint-Controller Verhältnis entstehen würde.

Beschwerdefragen

Unter der Annahme, dass es entweder von der ÖVP Bundesorganisation oder von der Vorarlberger Volkspartei zur Offenlegung der Daten aus dem Wählerverzeichnis gegenüber dem Verein VORARLBERG 50plus gekommen ist und letzterer diese Daten zur Versendung seines Mitgliedermagazins "Express" verarbeitet hat, stellen sich folgende datenschutzrechtlich relevante Fragen:

1. Aufgrund welchen Erlaubnistatbestands erfolgte die Offenlegung der Daten aus dem Wählerverzeichnis durch die genannten Parteiorganisationen an den Verein VORARLBERG 50plus?
2. Aufgrund welchen Erlaubnistatbestands erfolgte die Verarbeitung der offengelegten Daten zur Versendung des Mitgliedermagazins "Express" durch den den Verein VORARLBERG 50plus?
3. Existiert im Falle des Vorliegens der oben beschriebenen Verarbeitungen die erforderliche Joint-Controller Vereinbarung?

8 <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgb/V0/2019/25/20190402>

9 Knotzer, Stefan: Wissenschaftliche Forschung und Datenschutz: Eine kritische Analyse ausgewählter Aspekte der österreichischen Rechtslage, ZTR 04/2018, 210 f mwN

4. Ist der Verein VORARLBERG 50plus seiner Informationspflicht gemäß Art 14 DSGVO gegenüber den Personen nachgekommen, deren Daten zur Versendung des Magazins "Express" verarbeitet wurden?

Wir bitten Sie um Überprüfung, ob die mutmaßliche Weitergabe der Wählerevidenzdaten durch die Teilorganisation Seniorenbund an den parteiunabhängigen Verein Seniorenbund den derzeitigen datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Wahlgesetze des Bundes und der Länder machen Daten aus einem öffentlichen Verzeichnis, der Wählerevidenz, für politische Parteien relativ leicht zugänglich.

Die Entwicklung einer Praxis, wonach politische Parteien diese Daten an Vereine, Organisationen und Unternehmen in ihrem Umfeld offenlegen, damit sie dort zu beliebigen Zwecken verarbeitet werden, ist daher sehr kritisch zu sehen.

Wir weisen auf die Dringlichkeit dieser Beschwerde in Zusammenhang mit den Aufgaben der Datenschutzbehörde gemäß Art 57 Abs 1 lit a, f und i DSGVO ausdrücklich hin.¹⁰

Mit freundlichen Grüßen
epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik

10 siehe auch <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009720>